

Mieter M verkauft ein gemietetes Fahrrad und übereignet es wirksam an den gutgläubigen G (§§ 929, 932 BGB), sodass der Vermieter als bisheriger Eigentümer sein Eigentum verliert. Hat M durch diese Handlung ein von § 823 Abs. 1 BGB erfasstes Rechtsgut des Vermieters verletzt?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- Nein, M hat kein Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzt. Insbesondere liegt keine Eigentumsverletzung vor, da M das Eigentum des Vermieters weder zerstört noch beschädigt hat.
- Ja, M hat das Eigentumsrecht des Vermieters durch die Entziehung des Eigentums verletzt. Eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB liegt also vor.

Was sind „sonstige Rechte“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- Besitz (§ 854 BGB)
- Namensrecht (§ 12 BGB)
- Vermögen
- Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR)
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (ReaG)

Was ist der Unterschied zwischen der „haftungsbegründenden Kausalität“ und der „haftungsausfüllenden Kausalität“?

Drop-Down

Unter haftungsbegründende Kausalität versteht man die Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgut- bzw. Rechtsverletzung.

Die haftungsausfüllende Kausalität meint die Kausalität zwischen der Rechtsgut- bzw. Rechtsverletzung und dem Schaden.

Ein Generalunternehmer setzt bei einem Hausbau sowohl eigene Arbeitnehmer als auch einen Subunternehmer ein. Nehmen Sie an, bei den Bauarbeiten werden der Besteller und ein unbeteiligter Passant verletzt. Was sind die Arbeitnehmer und der Subunternehmer im Verhältnis zum Besteller bzw. zum Passanten? Erfüllungsgehilfen? Verrichtungsgehilfen? Beides?

Drop-Down

Arbeitnehmer im Verhältnis zum Besteller: Beides

Arbeitnehmer im Verhältnis zum Passanten: Verrichtungsgehilfe

Subunternehmer im Verhältnis zum Besteller: Erfüllungsgehilfe

Subunternehmer im Verhältnis zum Passanten: Nichts von beidem